

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1962	Nummer 51
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	5. 4. 1962	RdErl. d. Innenministers Zusammensetzung und Aufgaben des Polizeisportbeirats des Landes Nordrhein-Westfalen	762
20310	30. 3. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Erster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 11. Januar 1962	762
203312	30. 3. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 11. Januar zur Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 14. Januar 1959	763
20320	5. 4. 1962	RdErl. d. Innenministers Besoldung der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände; hier: Stellerzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor)	764
71342	4. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Erteilung von Grenzbescheinigungen	765
71342	5. 4. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters	767

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
4. 4. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsche Kultur-Gemeinschaft Urania Berlin e. V.	768
4. 4. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Förderkreis Westfälisches Freilichtmuseum technischer Kulturdenkmale e. V. Hagen (Westf.)	768
	Arbeits- und Sozialminister	
3. 4. 1962	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1962	769
	Finanzminister	
4. 4. 1962	RdErl. — Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1962	775
	Landschaftsverband Rheinland	
7. 4. 1962	Bek. — Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung	775

203014

Zusammensetzung und Aufgaben des Polizeisportbeirats des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1962 — IV E 2 — 4701/1

Die Neuordnung des Verfahrens bei der Ausrichtung, Ausschreibung und Durchführung der Polizeilandesmeisterschaften erfordert eine Erweiterung der Aufgaben des Polizeisportbeirates und eine nähere Bestimmung seiner Tätigkeit. Die nachfolgende Regelung soll zugleich dazu dienen, die sportlich interessierten und sachverständigen Polizeibeamten mehr noch als bisher zur Mitarbeit heranzuziehen, die mit dem Polzeisport verbundene Verwaltungsarbeit nach Möglichkeit zu dezentralisieren, die örtliche Initiative zu fördern und damit insgesamt das sportliche Leben in der Polizei auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Für die Zusammensetzung und Tätigkeit des Polizeisportbeirats gelten ab sofort folgende Richtlinien:

1 Zusammensetzung

- 1.1 Der Polizeisportbeirat (PSB) setzt sich aus dem Polizeisportbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen beim Deutschen Polizeisportkuratorium und den Fachwarten für die einzelnen Sportarten zusammen.
- 1.2 Der Polizeisportbeauftragte und die Fachwarte werden vom Innenminister bestimmt. Der PSB wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 1.3 Beiratssitzungen finden in der Regel im Frühjahr, Herbst und Winter eines jeden Jahres statt. Der Innenminister beruft die Sitzungen auf Vorschlag des Vorsitzenden des PSB unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Zu den Sitzungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
- 1.4 Zur Erledigung von Einzelaufträgen kann der PSB Arbeitsausschüsse bilden. Sitzungen der Arbeitsausschüsse werden vom Innenminister einberufen.

2 Aufgaben

2.1 Allgemeiner Auftrag

- 2.11 Der PSB hat den Innenminister, die Polizeibehörden und -einrichtungen in den Angelegenheiten des Polzeisportes und der dienstlichen Körperschulung fachlich zu beraten. Insbesondere soll er Vorschläge erarbeiten, die der Belebung und Förderung des Sportes in der Polizei und der Intensivierung der dienstlichen Körperschulung dienen. Er soll die Polizeibehörden und -einrichtungen bei der Durchführung von Polizeisportwettkämpfen und -veranstaltungen aller Art, bei der Auswahl und Vorbereitung der Wettkampfteilnehmer und der Ausschreibung der Veranstaltungen unterstützen.

Dem PSB obliegt die Pflege der Beziehungen zu den Fachverbänden des Landessportbundes.

- 2.12 Im Interesse der weiteren guten Entwicklung des Sportes in der Polizei sollen die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes die Tätigkeit des PSB im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten fördern.

2.2 Einzelne Aufgaben

- T. 2.21 Der PSB hat dem Innenminister zum 1. 10. eines jeden Jahres Vorschläge über die im folgenden Jahr durchzuführenden **Polizei-Landesmeisterschaften** und über Ort und Zeit dieser Veranstaltungen einzureichen. Zu diesem Zweck soll er vorbereitende Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen führen. Nachdem die Polizei-Landesmeisterschaften festgelegt und die ausrichtenden Polizeibehörden und -einrichtungen (Ausrichter) bestimmt worden sind, hat der PSB die Ausrichter bei der Ausschreibung, der Zulassung der Wettkampfteilnehmer und der Durchführung der Veranstaltung fachlich zu beraten.

- 2.22 Bei den **Deutschen Polizeimeisterschaften**, die im Land Nordrhein-Westfalen ausgetragen werden, soll der PSB dem Innenminister einen Ausrichter vorschlagen. Nachdem der Ausrichter bestimmt worden ist, hat er diesen bei der Veranstaltung zu unterstützen.

- 2.23 Findet eine Deutsche Polizeimeisterschaft in einem anderen Bundesland statt, hat der PSB die Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen auszuwählen und sie dem Ausrichter des beauftragten Bundeslandes mit Zustimmung des Innenministers zu melden. Abschrift der Mitteilung ist den zuständigen Polizeibehörden oder -einrichtungen zuzuleiten, die diese Beamten dienstlich zu entsenden haben. Der für die Sportart zuständige Fachwart des PSB übernimmt in der Regel die Vorbereitung der Wettkampfteilnehmer und ihre Betreuung während der Veranstaltung.

- 2.24 Der PSB hat bis zum 1. 11. jedes Jahres dem Innenminister Ort, Zeit und Programm der im folgenden Jahr durchzuführenden **Polizei-Landessportschau** vorzuschlagen. Er darf Vorverhandlungen mit den Polizeibehörden und -einrichtungen führen. Die ausrichtende Behörde hat er bei der Durchführung der Veranstaltung fachlich zu beraten.

- 2.25 Bei der Beschaffung der **Wander- und Ehrenpreise** ist der PSB zu hören, wobei darauf zu achten ist, daß künstlerisch wertvolle und zugleich zeitgemäße Preise gewählt werden. Der PSB führt einen Nachweis über die Wanderpreise und ihren Verbleib.

- 2.26 Der PSB hat dem Innenminister die **erfolgreichen Polizeisportler** eines jeden Jahres zur Ehrung vorzuschlagen. Die Polizeibehörden und -einrichtungen werden gebeten, dem PSB die erforderlichen Angaben rechtzeitig auf Anforderung zuzuleiten.

- 2.27 Zur Bildung **polizeisportlicher Schwerpunkte** kann der PSB dem Innenminister Vorschläge für die Versetzung von Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei zu bestimmten Kreispolizeibehörden vorlegen.

- 2.28 In der **dienstlichen Körperschulung** soll der PSB den Innenminister über eine zweckmäßige inhaltliche und zeitliche Gestaltung beraten. Diese beratende Tätigkeit kann sich auch auf die Einrichtung und Ausstattung der Polzeisportstätten und die Beschaffung und Verteilung der Sportgeräte beziehen.

Der RdErl. v. 28. 1. 1957 (n. v.) — IV C 4 — Tgb.Nr. 72/57 — und entgegenstehende Bestimmungen des RdErl. v. 25. 9. 1956 (n. v.) — IV C 4 — Tgb.Nr. 36/57 — treten hiermit außer Kraft.

MBL. NW. 1962 S. 762

20310

Erster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 11. Januar 1962

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 863/IV:62 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 36 — 15212:62 — v. 30. 3. 1962

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Erster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 11. Januar 1962

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr,
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 31 Abs. 4 BAT erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen oder eine Ersatzleistung nach § 4 des Kindergeldkassengesetzes (KGKG) zusteht, wird der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld oder die Ersatzleistung für das Kind übersteigt. Diese Kürzung entfällt bei der Gewährung von Sterbegeld (§ 41) für die Monate, für die das Kindergeld oder die Ersatzleistung nicht mehr zusteht.“

Bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlags sind jedoch Kinder, für die nach Satz 1 kein Kinderzuschlag gewährt wird, zu berücksichtigen.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft. Kinderzuschläge für Zweitkinder im Sinne des Kindergeldkassengesetzes, die bis zum 31. März 1962 nach der bisherigen Fassung des § 31 Abs. 4 BAT bereits gezahlt worden sind, werden nicht zurückgefordert.

Bonn, den 11. Januar 1962.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages erhält Abschnitt II Nr. 18 Buchst. c) der Durchführungsbestimmungen zum BAT die folgende Fassung:

„Da das Kindergeld für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes 40 DM beträgt, wird für den Kalendermonat, für den dieses Kindergeld zusteht, kein Kinderzuschlag gewährt. Dies ist nicht nur der Fall, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, sondern auch dann, wenn infolge Einstellung oder Ausscheidens im Laufe des Monats nicht $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht werden (RdErl. vom 21. 4. 1956 — SMBl. NW. 85 —).“

Für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes wird der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Zweitkindergeld oder die Ersatzleistung nach § 4 KGKG für das Kind übersteigt. Wegen der Gewährung des Zweitkindergeldes und der Ersatzleistung wird auf die Erläuterungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die ich — der Finanzminister — mit Erlaß vom 9. März 1962 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben habe, hingewiesen.

Da die Ersatzleistung nach § 4 KGKG von der Höhe des Kinderzuschlags abhängt, ist die Vorschrift, nach der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt wird,

als er die Ersatzleistung für das Kind übersteigt, nur in dem Fall von Bedeutung, daß im unmittelbaren Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, bei dem die Voraussetzungen des § 4 KGKG gegeben waren, in demselben Monat ein Arbeitsverhältnis zu einem zweiten öffentlichen Arbeitgeber begründet wird, das bis zum Ende des Kalendermonats bestehen muß und in dem die Voraussetzungen für eine Ersatzleistung nach § 4 KGKG nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen in diesem Arbeitsverhältnis zu einem zweiten öffentlichen Arbeitgeber sind dann nicht mehr gegeben, wenn entweder

- Vollbeschäftigung vorliegt (§ 4 Abs. 2 KGKG) oder
- der aus diesem Arbeitsverhältnis zustehende Kinderzuschlag für das zweite Kind mindestens 25 DM beträgt (§ 4 Abs. 2 KGKG).

Beispiel:

- Ein Angestellter ist vom 1. bis 20. des Monats bei der Gemeinde X als Halbtagskraft beschäftigt gewesen. Für das zweite Kind, das 5 Jahre alt ist, beträgt der anteilige Kinderzuschlag nach § 31 Abs. 2 BAT 15 DM. Ab 21. des Monats wird der Angestellte beim Land als vollbeschäftigter Angestellter eingestellt. Das Arbeitsverhältnis dauert am Letzten des Monats an. Die Gemeinde X hat dem Angestellten nach § 4 KGKG eine Ersatzleistung von 10 DM zu zahlen. Der Kinderzuschlag, den das Land nach § 31 Abs. 2 BAT ohne Berücksichtigung des § 31 Abs. 4 BAT zu zahlen hätte, beträgt 10 DM. Das Land hat jedoch nach § 31 Abs. 4 BAT keinen Kinderzuschlag mehr zu zahlen, da der Betrag des Kinderzuschlags die Ersatzleistung in Höhe von 10 DM nicht übersteigt.
- Der Angestellte ist vom 1. bis 10. des Monats bei der Gemeinde X als Halbtagskraft beschäftigt gewesen. Für das zweite Kind, das 15 Jahre alt ist, beträgt der Kinderzuschlag gemäß § 31 Abs. 2 BAT 10 DM. Ab 11. des Monats wird der Angestellte als vollbeschäftigter Angestellter beim Land eingestellt. Das Arbeitsverhältnis dauert am Letzten des Monats an. Die Gemeinde X hat nach § 4 KGKG eine Ersatzleistung von 15 DM zu zahlen. Der Kinderzuschlag, den das Land nach § 31 Abs. 2 BAT ohne Berücksichtigung des § 31 Abs. 4 BAT zu zahlen hätte, beträgt 26,67 DM. Das Land hat aber nach § 31 Abs. 4 BAT nur den Teil des Kinderzuschlags zu zahlen, der die Ersatzleistung übersteigt, nämlich 26,67 DM abzüglich 15,— DM = 11,67 DM.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 u. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20 310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

MBL. NW. 1962 S. 762

203312

Tarifvertrag vom 11. Januar 1962 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 14. Januar 1959

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — 864:IV/62 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 45 — 15213/62 —
v. 30. 3. 1962

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 11. Januar 1962 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 14. Januar 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 1 Abs. 8 des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 betr. Kinderzuschläge (zu § 41 MTL) erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen oder eine Ersatzleistung nach § 4 des Kindergeldkassengesetzes (KGKG) zu-

steht, wird der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld oder die Ersatzleistung für das Kind übersteigt.

Das Kind, für das wegen der Gewährung von Zweitkindergeld oder einer Ersatzleistung kein Kinderzuschlag zusteht, gilt jedoch als kinderzuschlagsberechtigtes Kind im Sinne des § 47 Satz 2 MTL."

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft. Kinderzuschläge für Zweitkinder im Sinne des Kindergeldkassengesetzes, die bis zum 31. März 1962 nach der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 8 des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 bereits gezahlt worden sind, werden nicht zurückgefordert.

Bonn, den 11. Januar 1962.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages erhält Abschnitt B Nr. 3 des Bezugserlasses die folgende Fassung:

"Da das Kindergeld für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes 40 DM beträgt, wird für den Kalendermonat, für den dieses Kindergeld zusteht, kein Kinderzuschlag gewährt. Dies ist nicht nur der Fall, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als 33,75 Stunden beträgt, sondern auch dann, wenn der Arbeiter, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit zwar durchschnittlich mindestens 33,75 Stunden beträgt, nach Ablauf des ersten Viertels des Monats eingestellt wird oder vor Beginn des letzten Viertels des Monats ausscheidet (RdErl. vom 21. 4. 1956 — SMBl. NW. 85 —).

Für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes wird der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Zweitkindergeld oder die Ersatzleistung nach § 4 KGKG für das Kind übersteigt. Wegen der Gewährung des Zweitkindergeldes und der Ersatzleistung wird auf die Erläuterungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, die ich — der Finanzminister — mit Erlaß vom 9. März 1962 (SMBl. NW. 20 310) bekanntgegeben habe, hingewiesen.

Da die Ersatzleistung nach § 4 KGKG von der Höhe des Kinderzuschlags abhängt, ist die Vorschrift, nach der Kinderzuschlag nur insoweit gewährt wird,

als er die Ersatzleistung für das Kind übersteigt, nur in dem Fall von Bedeutung, daß im unmittelbaren Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, bei dem die Voraussetzungen des § 4 KGKG gegeben waren, in demselben Monat ein Arbeitsverhältnis zu einem zweiten öffentlichen Arbeitgeber begründet wird, das bis zum Ende des Kalendermonats bestehen muß und in dem die Voraussetzungen für eine Ersatzleistung nach § 4 KGKG nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen in diesem Arbeitsverhältnis zu einem zweiten öffentlichen Arbeitgeber sind dann nicht mehr gegeben, wenn entweder

- a) Vollbeschäftigung vorliegt (§ 4 Abs. 2 KGKG) oder
- b) der aus diesem Arbeitsverhältnis zustehende Kinderzuschlag für das zweite Kind mindestens 25 DM beträgt (§ 4 Abs. 2 KGKG).

Beispiel:

- a) Ein Arbeiter ist vom 1. bis 20. des Monats bei der Gemeinde X als Halbtagskraft beschäftigt gewesen. Für das zweite Kind, das 5 Jahre alt ist, beträgt der anteilige Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages 15 DM. Ab 21. des Monats wird der Arbeiter beim Land als vollbeschäftigter Arbeiter eingestellt. Das Arbeitsverhältnis dauert am Letzten des Monats an. Die Gemeinde X hat dem Arbeiter nach § 4 KGKG eine Ersatzleistung von 10 DM zu zahlen. Der Kinderzuschlag, den das Land nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages ohne Berücksichtigung des § 1 Abs. 8 des Tarifvertrages zu zahlen hätte, beträgt 10 DM. Das Land hat jedoch nach § 1 Abs. 8

des Tarifvertrages keinen Kinderzuschlag mehr zu zahlen, da der Betrag des Kinderzuschlags die Ersatzleistung in Höhe von 10 DM nicht übersteigt.

- b) Der Arbeiter ist vom 1. bis 10. des Monats bei der Gemeinde X als Halbtagskraft beschäftigt gewesen. Für das zweite Kind, das 15 Jahre alt ist, beträgt der Kinderzuschlag gemäß § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages 10 DM. Ab 11. des Monats wird der Arbeiter als vollbeschäftigter Arbeiter beim Land eingestellt. Das Arbeitsverhältnis dauert am Letzten des Monats an. Die Gemeinde X hat nach § 4 KGKG eine Ersatzleistung von 15 DM zu zahlen. Der Kinderzuschlag, den das Land nach § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages ohne Berücksichtigung des § 1 Abs. 8 des Tarifvertrages zu zahlen hätte, beträgt 26,67 DM. Das Land hat aber nach § 1 Abs. 8 des Tarifvertrages nur den Teil des Kinderzuschlags zu zahlen, der die Ersatzleistung übersteigt, nämlich 26,67 DM abzüglich 15,— DM = 11,67 DM."

Bezug: Gem.RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 1. 1959 (SMBl. NW. 203312).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

MBL. NW. 1962 S. 763

20320

Besoldung der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände; hier: Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1962 —
III A 2 — 872 62

Nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 erhält ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach den Fußnoten 2 bis 8 zusteht. Bei der Gewährung der Stellenzulage an die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach § 29 Abs. 1 LBesG 60 in die BesGr. A 9 (Inspektor) eingereiht sind, ist folgendes zu beachten:

1 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage

- 1.1 Der Anteil der Stellen der Besoldungsgruppe A 9, die mit einer Zulage nach Fußnote 1 versehen werden können (z. Zt. 50 v. H.), ist im Haushaltsplan der Gemeinde (GV) zu bestimmen.
- 1.2 Durch die Stellenzulage sollen die Stellen gehoben werden, deren Verwaltung höhere Anforderungen voraussetzt, als sie an Inspektoren üblicherweise gestellt werden, ohne indessen den Aufgabenbereich einer Oberinspektorenstelle zu erreichen. Die Stellenzulage darf daher nur nach sachlicher Abschätzung der Bedeutung der einzelnen Stelle und der mit ihr verbundenen Verantwortung gewährt werden. Gründe aus der Person des Stelleninhabers müssen außer Betracht bleiben.
- 1.3 Die Zulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 ist an die Stelle und nicht an die Person des Beamten gebunden. Sie muß daher im Stellenplan entsprechend ausgewiesen werden.

2 Ermittlung des Anteils der Zulagestellen

- 2.1 Bei der Ermittlung des Anteils der Stellen der BesGr. A 9, die mit einer Stellenzulage nach Fußnote 1 versehen werden können, sind alle Stellen dieser Besoldungsgruppe einzubeziehen, soweit sich aus den Abschnitten 2.11 und 2.12 nicht etwas anderes ergibt.
- 2.11 Da die Bewilligung der Stellenzulage nach Fußnote 4 zur BesGr. A 9 nicht von der Bewertung der zugehörigen Stelle (Dienstposten) abhängt, sondern sich nach bestimmten Vorbildungsvoraussetzungen des Beamten richtet, sind bei der Ermittlung des Anteils der Zulagestellen nach Fußnote 1

die mit der Zulage nach Fußnote 4 ausgestatteten Stellen außer Betracht zu lassen. Von der Gesamtstellenzahl der Besoldungsgruppe A 9 sind daher die mit der Fußnote 4 ausgestatteten Stellen vorher abzusetzen.

Beispiel: Gesamtstellenzahl der Besoldungsgruppe A 9	100
davon mit Stellenzulage nach Fußnote 4	<u>20</u>
bei der Berechnung des Anteils zugrunde zu legen	80

- 2.12 Die Zahl der Stellen, die mit einer Zulage nach Fußnote 1 ausgestattet werden können, vermindert sich um die Anzahl der Beamten, die für ihre Person eine Zulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 erhalten.

Beispiel: Stellen, die bei der Berechnung des Anteils zugrunde gelegt werden	80
davon 50 v. H.	<u>40</u>
Beamte, die eine Zulage nach Fußnote 3 erhalten	5
Stellen, die mit einer Zulage nach Fußnote 1 ausgestattet werden können	35

- 2.2 Vermindert sich die Gesamtzahl der Stellen der Bes.Gr. A 9 (z. B. durch Stellenhebungen), ist die Zahl der Zulagestellen entsprechend zu kürzen.

- 2.3 Angestelltenstellen dürfen bei der Ermittlung des Anteils der Stellen der Besoldungsgruppe A 9, die mit einer Zulage nach Fußnote 1 versehen werden können, nicht einbezogen werden.

Nach Absatz VII meines Erlasses vom 29. 12. 1955 (n. v.) — III A 2 — 7815:55 — konnte bei Verwaltungen, in denen nur eine Inspektorstelle vorhanden ist, eine Zulage nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 6 des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (jetzt Fußnote 1 zur Bes.Gr. A 9 LBesG 60) allenfalls dann in Betracht kommen, wenn außerdem eine Angestelltenstelle in einer dem gehobenen Dienst entsprechenden Vergütungsgruppe vorhanden war. Die damalige Fassung der Fußnote ließ diese Regelung zu. Soweit bisher danach verfahren worden ist, hat es dabei bis zum Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers sein Bewenden.

3 Gewährung der Zulage an die Stelleninhaber

- 3.1 Die Zulage nach Fußnote 1 kann nur Beamten gewährt werden, die in eine im Stellenplan mit der Zulage versehene Stelle der Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen sind.

- 3.11 Nimmt ein Beamter lediglich die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Stellenplan die Gewährung einer Zulage nach Fußnote 1 zur Bes.Gr. A 9 vorsieht, kann die Stellenzulage nicht gewährt werden.

- 3.12 Die Stellenzulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 ist widerruflich und nichtruhegehaltfähig. Sie gilt daher nicht als Bestandteil des Grundgehalts (§ 21 Abs. 3 LBesG 60). Sie kann daher auch im Rahmen des § 21 Abs. 2 LBesG 60 nicht berücksichtigt werden.

- 3.13 Die Stellenzulage wird ohne Rücksicht auf die Fachrichtung der Laufbahn gewährt, der der Stelleninhaber angehört. Sie kann jedoch nicht neben einer Zulage nach den Fußnoten 2 bis 8 gewährt werden.

- 3.14 Inspektoren zur Anstellung (z. A.) kann die Stellenzulage auch dann nicht gewährt werden, wenn sie mit der Verwaltung einer Zulagestelle beauftragt worden sind.

- 3.2 Ist ein Beamter in eine Planstelle der Bes.Gr. A 9 mit der Zulage nach Fußnote 1 eingewiesen worden, so hat er einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Zulage, solange er die Stelle inne hat.

- 3.21 Für die Dauer der Abordnung des Inhabers einer Zulagestelle wird die Stellenzulage weiter gewährt.

- 3.22 Wird der Inhaber einer Zulagestelle in eine andere Stelle ohne Zulage eingewiesen, ist die Stellenzulage zu widerrufen.

Dieser Erlass tritt an die Stelle meines RdErl. v. 15. 1. 1959 (n. v.) — III A 2 — 555 I:58 — und der darin genannten Erlasse.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und
Gemeindeaufsichtsbehörden

MBL. NW. 1962 S. 764

71342

Erteilung von Grenzbescheinigungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 4. 1962 — Z C 2 — 8217

1. Die **Grenzbescheinigung** dient als Nachweis darüber, auf welchen Flurstücken ein Gebäude errichtet ist und ob Grenzüberschreitungen vorgekommen sind. Grenzüberschreitungen werden kurz erläutert.

2. Grenzbescheinigungen werden nach dem Muster der Anlage ausgestellt von

- den Katasterämtern,
- den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren,
- behördlichen Vermessungsstellen (Nr. 1 Abs. 1c Fortführungsanweisung II) im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

3. (1) Grenzbescheinigungen werden in der Regel nur auf Grund örtlicher Feststellungen erteilt. Für die Einmessung der Gebäude gilt Nr. 194 der Fortführungsanweisung II.

(2) Nach dem Katasternachweis dürfen Grenzbescheinigungen nur ausgestellt werden, wenn einwandfreie Vermessungen im Sinne der Nr. 55 Abs. 1 der Fortführungsanweisung II vorliegen und feststeht, daß inzwischen Veränderungen im Gebäudebestand nicht vorgekommen sind.

4. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1954 (SMBl. NW. 71342) betr. Erteilung von Ausweisen über den Gebäudebestand auf bestimmten Flurstücken (Grenzbescheinigungen) und von Auszügen aus dem Gebäudebuch,
- RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1956 (n. v.) — ID 2/23 — 82.17 betr. Ausstellung von Grenzbescheinigungen.

5. Nr. 196 der Fortführungsanweisung II erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Vermessungsschriften über Gebäudeeinmessungen nach Nr. 194 sind innerhalb von drei Wochen nach Ausstellung der Grenzbescheinigung einzureichen.“

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Anlage

Anlage

Grenzbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß das/die Gebäude

des/der

(Grundeigentümer:)

auf dem/den Flurstück(en) Nr.

Gemarkung Flur

eingetragen im Grundbuch von Bd. Bl.

errichtet worden ist/sind und daß Grenzüberschreitungen nicht vorliegen/folgende Grenzüberschreitungen vorliegen:

(im einzelnen erläutern)

Das/Die Gebäude führt/führen die Bezeichnung:

(Straße und Hausnummer)

Das/Die Gebäude wird/werden die Bezeichnung führen:

(Straße und Hausnummer)

Bemerkungen:

, den

(Dienstsiegel)

Nichtzutreffendes streichen

71342

Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschafts- katasters

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 5. 4. 1962 — Z C 2 — 7160

Für die Ausführung von örtlichen Arbeiten zur Fort-
führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Ka-
tastervermessungen) bestimme ich folgendes:

A

Behördlicher Vermessungsdienst

1. (1) Der Leiter der Vermessungsdienststelle (Nr. 1
Abs. 1a und 1c Fortführungsanweisung II) trägt die
Verantwortung dafür, daß Katastervermessungen nur
von solchen vermessungstechnischen Dienstkräften aus-
geführt werden, welche die **Befähigung** nachgewiesen
und die erforderliche **Erfahrung** erworben haben.
(2) Die Befähigung, Katastervermessungen auszufüh-
ren, wird in der Regel durch das Zeugnis über eine ab-
geschlossene Hochschul- oder Ingenieurschulbildung
auf dem Gebiet des Vermessungswesens nachgewiesen.
Die Befugnis, Grenzverhandlungen zu beurkunden, ha-
ben nur Dienstkräfte, die die Befähigung zum höheren
vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen
oder die die Prüfung für den gehobenen vermessungs-
technischen Dienst abgelegt haben.
2. (1) Mit Katastervermessungen **einschließlich der Grenz-
verhandlung** können beauftragt werden:
 - a) Dienstkräfte, die zum höheren vermessungstechni-
schen Verwaltungsdienst befähigt sind oder den Be-
fähigungsnaehweis zum Landmesser oder Vermes-
sungsingenieur nach früheren Bestimmungen be-
sitzen,
 - b) Beamte des gehobenen vermessungstechnischen
Dienstes, soweit sie die Befähigung zur Ausfüh-
rung von Katastervermessungen nachgewiesen ha-
ben.
 (2) Wenn weitere Dienstkräfte nach den Vorschriften
der Nrn. 4 und 5 eingesetzt werden, haben die in
Abs. 1 genannten Dienstkräfte die Vermessungen so-
weit persönlich auszuführen oder zu überwachen, daß
sie die mit der Beurkundung der Grenzverhandlung
verbundene Verantwortung übernehmen können.
3. Genehmigungen zur Ausführung von Katastervermes-
sungen, die vor dem 10. 12. 1953 nach früheren Bestim-
mungen anderen als den unter Nr. 2 Abs. 1 genannten
Dienstkräften erteilt worden sind, bleiben unberührt.
4. Mit der Ausführung von Katastervermessungen — je-
doch **ohne Grenzverhandlung** — können beauftragt
werden:
 - a) Diplomingenieure der Fachrichtung Vermessungs-
wesen und Fachkräfte, die eine Hochschulprüfung
auf dem Gebiet des Vermessungswesens nach frühe-
ren Bestimmungen abgelegt haben,
 - b) Ingenieure für Vermessungstechnik, die das 28. Le-
bensjahr vollendet und sich in mindestens zweijäh-
riger Tätigkeit im Außendienst bewährt haben,
 - c) Behördlich geprüfte Vermessungstechniker, die das
28. Lebensjahr vollendet und sich in mindestens
sechsjähriger Tätigkeit im Außendienst bewährt
haben.
5. Andere vermessungstechnische Dienstkräfte dürfen
nur bei Katastervermessungen mitwirken, die von ein-
nem Beamten oder Angestellten nach Nr. 2 Abs. 1 ge-
leitet und beaufsichtigt werden. Nr. 130 der Fortfüh-
rungsanweisung II ist zu beachten.
6. (1) Welche Dienstkräfte im Einzelfall eingesetzt wer-
den können, richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad
der Arbeiten (Arbeitsabschnitte) in vermessungstech-
nischer und liegenschaftsrechtlicher Hinsicht.
(2) Ob und wieweit Vermessungsarbeiten auf Dienst-
kräfte mit unterschiedlicher Befähigung aufgeteilt wer-
den, ist nach wirtschaftlichen und innerdienstlichen Ge-
sichtspunkten zu entscheiden.

B

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

7. (1) Die Befugnis, Tatbestände am Grund und Boden zu
beurkunden, hat nur der Öffentlich bestellte Vermes-
sungsingenieur selbst. Nur er darf Grenzverhand-
lungen aufnehmen und Vermessungsrisse nach Nr. 130
der Fortführungsanweisung II bescheinigen. Soweit es
der hiermit verbundene Verantwortung erfordert, ist er
verpflichtet, die Katastervermessungen persönlich aus-
zuführen oder zu überwachen.
(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur soll
sich der Mitwirkung geeigneter Hilfskräfte nach den
Vorschriften der Nrn. 8 und 9 bedienen, wenn es für
eine zweckentsprechende und fristgerechte Erledigung
der ihm übertragenen Arbeiten angebracht ist. Hier-
bei muß eine wirksame Überwachung der Arbeiten
durch ihn persönlich gewährleistet sein. Die Hilfskräfte
müssen eine abgeschlossene Fachausbildung haben und
zu ihm als Angestellte im Arbeitnehmerverhältnis ste-
hen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat
sich ständig in geeigneter Weise von der Zuverlässig-
keit und Sorgfalt der Angestellten zu überzeugen.
8. (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf
mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungs-
präsident) Katastervermessungen — jedoch **ohne
Grenzverhandlung** — Angestellten übertragen, die
 - a) entweder zum höheren vermessungstechnischen Ver-
waltungsdienst befähigt sind oder
 - b) den Befähigungsnaehweis zum Landmesser oder
Vermessungsingenieur nach früheren Bestimmun-
gen besitzen (Vermessungsgenehmigung I). Er ist
verpflichtet, die Arbeiten soweit zu überwachen, daß
er die Verantwortung für ihre Richtigkeit überneh-
men kann.
 (2) Dem Antrag des Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurs auf Erteilung der Vermessungsgenehmi-
gung I sind ein Lebenslauf, ein polizeiliches Führungs-
zeugnis und Zeugnisse über Ausbildung und bisherige
Tätigkeit des Angestellten beizufügen.
9. (1) Andere vermessungstechnische Fachkräfte darf der
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur mit Geneh-
migung der Aufsichtsbehörde **nur unter seiner Leitung
und Aufsicht** zur **Mitwirkung** bei Katastervermes-
sungen heranziehen (Vermessungsgenehmigung II). Er hat
darauf zu achten, daß diesen Fachkräften nur Arbeiten
übertragen werden, für die sie vorgebildet und geeig-
net sind. Er trägt allein die Verantwortung für die Rich-
tigkeit der Arbeiten.
(2) Die in Betracht kommenden Angestellten müssen
 - a) entweder Diplomingenieure der Fachrichtung Ver-
messungswesen sein oder eine Hochschulprüfung
auf dem Gebiet des Vermessungswesens nach frühe-
ren Bestimmungen abgelegt haben oder
 - b) das Abschlußzeugnis einer anerkannten Ingenieur-
schule in der Fachrichtung Vermessungswesen be-
sitzen und das 21. Lebensjahr vollendet haben oder
 - c) nach Abschluß ihrer Berufsausbildung mindestens
sechs Jahre lang im Vermessungswesen bei ent-
sprechenden Arbeiten beschäftigt gewesen sein.
- (3) Dem Antrag auf Erteilung der Vermessungsgeneh-
migung II sind beizufügen:
 - a) die in Nr. 8 Abs. 2 genannten Unterlagen,
 - b) eine gutachtliche Äußerung über Befähigung und
Leistungen des Angestellten,
 - c) wenn es sich um einen Angestellten nach Abs. 2
Buchst. c) handelt, zwei Probearbeiten (Vermessungs-
risse), die der Angestellte unter Aufsicht des Öffent-
lich bestellten Vermessungsingenieurs ausgeführt
hat.
10. Die Vermessungsgenehmigung II ist im allgemeinen
für nicht mehr als **zwei** Angestellte zu erteilen. Für
einen dritten Angestellten darf die Genehmigung er-
teilt werden,

- a) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur einen Angestellten ständig beschäftigt, für den er die Vermessungsgenehmigung I hat und der ihn bei der Aufsicht über die anderen bei Katastervermessungen eingesetzten Angestellten unterstützen kann, oder
- b) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die dritte Genehmigung aus Anlaß einer größeren Arbeit beantragt und eine ausreichende Aufsicht gewährleistet ist. Die Genehmigung gilt nur für die Dauer dieser Arbeit. Während dieses Zeitraumes kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur jedoch den betreffenden Angestellten — ebenso wie die beiden anderen Fachkräfte, für die er die Vermessungsgenehmigung II hat — nach seinem Ermessen bei verschiedenen Arbeiten einsetzen.
11. (1) Die Vermessungsgenehmigungen I und II werden dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur — nicht den betreffenden Angestellten — erteilt. Sie sind auf die Dauer von zwei Jahren zu befristen und können auf Antrag verlängert werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus begründetem Anlaß widerrufen.
- (2) Scheidet ein Angestellter aus dem Dienstverhältnis aus oder wird die Zulassung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zurückgenommen, so erlischt die Genehmigung.
- (3) Im Fall Nr. 10 Buchst. b) ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verpflichtet, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wann die Arbeit, für die er eine dritte Vermessungsgenehmigung II erhalten hat, beendet ist.
- (4) Die Erteilung einer Vermessungsgenehmigung, ihre Verlängerung, ihr Erlöschen und ihr Widerruf sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
12. Den Vermessungsschriften, die ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einem Katasteramt außerhalb des Regierungsbezirks seines Niederlassungsortes zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einreicht, sind gegebenenfalls beglaubigte Abschriften der Vermessungsgenehmigungen beizufügen, die für die an den Vermessungsarbeiten beteiligten Angestellten erteilt worden sind.

C

Änderung von Vorschriften

13. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- a) RdErl. d. RMdI. v. 25. 3. 1939 (RMBliV. S. 725) betr. Hilfskräfte bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.
- b) RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1951 (SMBli. NW. 71340) betr. Hilfskräfte bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.
- c) RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1953 (SMBli. NW. 71342) betr. Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters.
- d) RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1955 (n. v.) — ID 1:23 — 24. 16. betr. Hilfskräfte bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Maßgenehmigung für mehr als zwei Angestellte.

Nr. 130 der Fortführungsanweisung II wird bei der bevorstehenden Neuauflage der Anweisung den Vorschriften dieses Erlasses angepaßt.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

MBli. NW. 1962 S. 767

II.

Innenminister

**Öffentliche Sammlung
Deutsche Kultur-Gemeinschaft
URANIA BERLIN e. V.
Berlin-Charlottenburg**

Bek. d. Innenministers v. 4. 4. 1962 — I C 3:24 — 13.130

Ich habe der Deutschen Kultur-Gemeinschaft URANIA BERLIN e. V. in Berlin-Charlottenburg, Windscheidstr. 19, die Genehmigung erteilt, bis zum 30. Juni 1962 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an ausgewählte Persönlichkeiten und Unternehmungen zugelassen.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich zur Ausgestaltung der Experimentier- und Ausstellungsräume in dem Neubau des Hauses der Deutschen Kultur-Gemeinschaft URANIA BERLIN in Berlin-Schöneberg, Kleiststraße 10—12, zu verwenden.

MBli. NW. 1962 S. 768

**Öffentliche Sammlung
Förderkreis Westfälisches Freilichtmuseum
technischer Kulturdenkmale e. V.
Hagen/Westf.**

Bek. d. Innenministers v. 4. 4. 62 — I C 3:24 — 13.128

Dem Förderkreis Westfälisches Freilichtmuseum technischer Kulturdenkmale e. V. in Hagen/Westf., Bahnhofstraße 18, habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. März 1963 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Werbung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und Industrie durch persönliche Vorsprache der Veranstalter zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für den Aufbau des Westfälischen Freilichtmuseums verwendet werden.

MBli. NW. 1962 S. 768

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. April 1962.**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 4. 1962 — II C 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
13351	Tarifvertrag vom 10. 6. 1961 über die Erneuerung der Lohn tafel gemäß § 14 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in Gemeindeforstbetrie- ben in Nordrhein-Westfalen vom 28. 7. 1959	1. 4. 1961	2824/10
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
13352	Tarifvertrag vom 5. 2. 1962 über die Änderung der Vereinbarung über die Gewährung von Familienheimfahrten im Ruhrbergbau vom 28. 2. 1946 — als Verbandstarif übernommen gemäß Vereinbarung vom 7. 4. 1953	1. 1. 1962	1851/1
13353	Anschlußtarifvertrag vom 13. 2. 1962 für die Firma Schieferwerke „Scaevola“, Schmelzer & Sohn oHG., Siedlungshausen/Westfalen zum Rah- mentarifvertrag für die Arbeiter im Schieferbergbau im Bundesgebiet (ohne Hessen und Niedersachsen) vom 13. 7. 1954/5. 1. 1962	1. 2. 1962	2220/15
13354	Lohntarifvertrag für die Schieferwerke „Scaevola“, Schmelzer & Sohn oHG., Siedlungshausen/Westfalen vom 13. 2. 1962	1. 2. 1962	2220/16
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
13355	Tarifvertrag über die Ortsklassenregelung für die Angestellten des Betonsteingewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 6. 2. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1962	3806/2
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
13356	Tarifvertrag über die Vergütungen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Lande Lippe vom 6. 3. 1962	1. 2. 1962	2132/5
13357	Vereinbarung vom 28. 2. 1962 über eine neue Lohn tafel zum Tarifver- trag über die Arbeitsbewertung bei der Firma Rokal GmbH., Lobberich/ Ndrh. vom 13. 9. 1961	1. 3. 1962	2818/8
13358	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehe- maligen Lande Lippe vom 6. 3. 1962	1. 2. 1962	3447/4
13359	Tarifvertrag vom 6. 3. 1962 zur Änderung des § 11 (Urlaubsdauer) des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im ehemaligen Lande Lippe vom 29. 6. 1959	1. 1. 1962	3447/5
13360	Manteltarifvertrag für das Graveur-, Galvaniseur- und Gürtler- handwerk sowie für verwandte Berufe im Bundesgebiet und in Westberlin mit Protokollnotiz vom 6. 2. 1962	1. 4. 1962	3935
13361	Lohntarifvertrag für das Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhand- werk sowie für verwandte Berufe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 6. 2. 1962	1. 4. 1962	3935/1
13362	Tarifvertrag über die Arbeitsbewertung bei der Firma Boge GmbH., Eitorf/Sieg vom 1. 3. 1962	1. 3. 1962	3936
13363	Lohntarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbewertung bei der Firma Boge GmbH., Eitorf/Sieg vom 1. 3. 1962	1. 3. 1962	3936/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
13364	Lohntarifvertrag für die Arbeiter in allen Betrieben der Deutschen Shell AG. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 29. 1. 1962	1. 1. 1962	2916/6
13365	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 24. 1. 1962	1. 2. 1962	2980/36
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
13366	Lohntarifvertrag für die Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 14. 2. 1962	1. 1. 1962	917/17
13367	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Lehrlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 14. 2. 1962 . . .	1. 1. 1962	1208/13
13368	Lohnabkommen für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Westfalen vom 14. 2. 1962	1. 1. 1962	3440/12
13369	Tarifvertrag über die Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge und Anlernlinge in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 15. 2. 1962	1. 1. 1962	3440/13
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
13370	Lohntarifvertrag für das Formstechergewerbe im Bundesgebiet vom 19. 2. 1962	1. 2./ 1. 7. 1962	3923/1
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
13371	Manteltarifvertrag für die Angestellten und Werkmeister in der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 2. 1962	1. 1. 1962	3930
13372	Zusatztarifvertrag über die Beschäftigungsgruppen zum Manteltarifvertrag für die Angestellten und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 2. 1962	1. 1. 1962	3930/1
13373	Vereinbarung über die Schlichtung und die Auslegung von Tarifbestimmungen für die Angestellten und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 2. 1962	1. 1. 1962	3930/2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
13374	Tarifvertrag vom 15. 3. 1962 zur Änderung der Löhne und der Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter der Firma I. A. Böker, Korbwaren- und Korbmöbelfabrik, Dalhausen Krs. Höxter vom 3. 2. 1961	1. 4./ 1. 6. 1962	3746/1
13375	Tarifvertrag vom 15. 3. 1962 zur Änderung der Löhne und der Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitszeit, der Löhne und des Urlaubs für die Arbeiter der Firma Dierkes & Co., Korbwaren und Korbmöbel, Dalhausen Krs. Höxter vom 3. 2. 1961	1. 4./ 1. 6. 1962	3747/1
13376	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für das Stellmacher-, Wagen- und Karosseriebauerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1962	15. 1. 1962/ 1. 1. 1963	3780/21
13377	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter der Firma Beka-Möbelwerk, Heinrich Stuke, Herford-Sundern vom 1. 3. 1962 . .	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3780/22
13378	Vereinbarung wie vor für die Firma Berliner Sitzmöbelfabrik GmbH., Westerenger b. Herford	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3780/22a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13379	Vereinbarung wie vor für die Firma Böker & Henning, Kistenfabrik, Herford	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3780/22b
13380	Vereinbarung wie vor für die Firma Fricko-Möbelwerk, Herford . . .	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3780/22c
13381	Vereinbarung wie vor für die Firma König & Böschke, Bürsten- und Pinselfabrik, Herford	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3780/22d
13382	Vereinbarung wie vor mit der Firma H. Rottmann, Sperrholzfabrik, Herford	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3780/22e
13383	Vereinbarung wie vor mit der Firma Steinheimer Leuchtenfabrik Fr. Schönau, Steinheim i. W.	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3780/22f
13384	Arbeitszeitvereinbarung für die Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold vom 1. 3. 1962	1. 1. 1963/ 1. 1. 1964/ 1. 4. 1966	3912/1
13385	Lohntarifvertrag für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge sowie die Heimarbeiter in der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 29. 11. 1961 . .	1. 1. 1962	3919
13386	Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Firma Preßwerk AG., Essen-Bergeborbeck — Übernahme der bestehenden Tarifbestimmungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie — vom 13. 3. 1962		3938

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

13387	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Fleischereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1962	1. 3. 1962	1858/8
13388	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Fleischwarenindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 2. 1962	1. 1. 1962	2159/9
13389	Manteltarifvertrag für die Arbeiter von 2 Betrieben der Hefeindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 2. 1962	1. 3. 1962	3928
13390	Lohntarifvertrag für die Firma Dr. Fritz Hillringhaus, Wuppertal-Oberbarmen vom 22. 2. 1962	1. 3. 1962	3928/1
13391	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Firma Milchwerk H. Wöhrmann & Sohn, Werk Appeldorn vom 14. 3. 1962	1. 1. 1962	3939

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

13392	Vereinbarung vom 23. 11. 1961 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung (Landkreis Herford) des Lohntarifvertrages für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1961	1. 12. 1961	1044/18
13393	Vereinbarung vom 13. 2. 1962 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung (Landkreis Halle i. W.) des Lohntarifvertrages für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1961	1. 3. 1962	1044/19
13394	Lohntarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 5. 12. 1961	5. 1. 1962	3088/6
13395	Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne und die Verkürzung der Arbeitszeit im Herrenmaßschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 5. 12. 1961	5. 2./ 1. 6. 1962	3088/7

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

13396	Vereinbarung über eine Urlaubsregelung für das Malerhandwerk im Bundesgebiet ohne Bayern und Saarland für das Urlaubsjahr 1962 vom 30. 1. 1962	1. 1. 1962	805/38
-------	--	------------	--------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13397	Tarifvertrag für alle im Kampfmittelbeseitigungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen im Reg.Bez. Detmold beschäftigten Arbeitnehmer der Firma Bohr- und Spreng-Gesellschaft P. H. Röhl KG., Hardehausen über Scherfede i. W. vom 1. 12. 1961	1. 4. 1961	3929
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
13398	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für das Gebäudereinigerhandwerk im Landesteil Westfalen vom 20. 2. 1962	1. 3. 1962	2099/18
13399	Vereinbarung vom 2. 3. 1962 über eine neue Lohntabelle zum Tarifvertrag für das Friseurhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 15. 7. 1960 . .	5. 3. 1962	3620/2
13400	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Bettfedernindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 15. 11. 1961	15. 11. 1961	3918
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
13401	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter der Firma Georg Zacharias, Unternehmen für Außenwerbung, Düsseldorf, vom 21. 2. 1962	1. 1. 1962	3941
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
13402	Zusatzvereinbarung vom 15. 2. 1962 zur Schlichtungsvereinbarung für die privaten Versicherungsunternehmen im Bundesgebiet vom 27. 9. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)		1800/40
13403	Zusatztarifvertrag vom 10. 2. 1962 zum Tarifvertrag über die Höherversicherung der Angestellten der Brühler Kranken- und Sterbekasse, Ersatzkasse, Solingen vom 15. 3. 1957	10. 2. 1962	2953/1
13404	Vereinbarung vom 15. 2. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1959/30. 8. 1960 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 3. 1962	3405/21
13405	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG	1. 3. 1962	3405/22
13406	Tarifvertrag über eine Nachtdienstentschädigung für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (ausgenommen Baden, Berlin, Hamburg und Württemberg) vom 12. 2. 1962	1. 7. 1961	3547/18
13407	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (ohne Hamburg) und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 1. 12. 1961	1. 4. 1961	3548/4
13408	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (ohne Hamburg) und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 1. 12. 1961	1. 4. 1961	3548/5
13409	Bundesangestelltentarifvertrag für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in Westberlin sowie des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen mit Überleitungstarifvertrag zu § 71 vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V.)	1. 4. 1961	3906
13410	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG	1. 4. 1961	3906/1
13411	Vergütungstarifvertrag für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in Westberlin sowie des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V.)	1. 4. 1961	3906/2
13412	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG	1. 4. 1961	3906/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
13413	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 7. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1961	3907/1
13414	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet und in Westberlin vom 10. 8. 1961	1. 7. 1961	3931
13415	Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer (einschl. Lehrlinge) der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 10. 8. 1961 . .	1. 7. 1961	3931/1
13416	Tarifvertrag für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seerberufsgenossenschaft im Bundesgebiet (BG—AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung, der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1961	3932
13417	Tarifvertrag für die Angestellten der Familienausgleichskassen im Bundesgebiet (FAK—AT) vom 25. 11. 1961 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung, der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1961	3933
13418	Tarifvertrag Nr. 83 über die Vergütungen für die Lehrlinge der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 18. 12. 1961 (abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung, der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1961	3934
13419	Tarifvertrag Nr. 80 über eine Weihnachtszuwendung an die Verwaltungslehrlinge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 29. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	Weihnachten 1961	3937
13420	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	Weihnachten 1961	3937/1
13421	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	Weihnachten 1961	3937/2
13422	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	Weihnachten 1961	3937/3
13423	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	Weihnachten 1961	3937/4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
13424	Lohntarifvertrag für die Arbeiter in den Betrieben der Binnenumschlagspedition und der Hafenlagerei in den Düsseldorfer Häfen vom 23. 2. 1962	1. 1. 1962	3482/4
13425	Lohntarifvertrag für 9 Hafenumschlags- und Lagereibetriebe im Hafen Neuß vom 1. 3. 1962	1. 1. 1962	3627/2
13426	Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter in den Kölner Häfen vom 9. 3. 1962	1. 2. 1962	3636/3
13427	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Herforder Kleinbahnen GmbH., Herford vom 22. 1. 1962	1. 1. 1962	3927
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
13428	Vereinbarung über besondere Vergütungen für die Schulhausmeister an den Schulen der Stadt Köln vom 20. 11. 1961	1. 11. 1961	2100/146
13429	Tarifvertrag vom 28. 4. 1961 über eine Lohn tafel für Nordrhein-Westfalen auf Grund des § 6 des Bundeslohntarifvertrages Nr. 9 für die Arbeiter der Gemeinden vom 26. 4. 1961	1. 4. 1961	2100/147

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13430	Bezirkszusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen vom 13. 5. 1961 zum 3. Bundeslohnvertrag für das Haus- und Küchenpersonal in Anstalten und Einrichtungen der Gemeinden vom 3. 5. 1961	1. 4. 1961	2100/148
13431	Tarifvertrag vom 23. 10. 1961 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Kassenverlustentschädigung für Schaffner in Nahverkehrsbetrieben der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 20. 10. 1960	1. 8. 1961	2100/149
13432	Tarifvertrag vom 23. 10. 1961 zur Änderung der Lohn tafel für die Arbeiter der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1961	1. 8. 1961	2100/150
13433	Tarifvertrag über Zusatzverpflegung für arbeiterrentenversicherungs-pflichtige Hausangestellte in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Gemein-den in Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1961	1. 1. 1962	2100/151
13434	Bezirksvergütungsvertrag für Tarifangestellte der Ge-meinden in Nordrhein-Westfalen, die vom Geltungsbereich des BAT ausge-nommen sind (§ 3k BAT), vom 26. 5. 1961	1. 4. 1961	2821/4
13435	Tarifvertrag vom 2. 3. 1962 zur Änderung des § 9 des Tarifvertrages für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die auf Grund der Ruhegeldordnung für die Provinzial-Straßenwärter der Provinz Westfalen in der Fassung vom 30. 4. 1943 einen Anspruch auf Ruhegeld und für ihre Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld erworben haben, vom 1. 9. 1959 .	1. 4. 1962	3498/1
13436	Tarifvertrag gemäß § 22 MTB über die Gewährung von Schmutz-, Ge-fahren- und Erschwerniszuschlägen an Arbeiter des Bundes vom 6. 12. 1961 .	1. 1. 1962	3600/41
13437	Tarifvertrag vom 2. 2. 1962 wie vor für Arbeiter im Bereich des Bun-desministers der Verteidigung	1. 2. 1962	3600/41a
13438	Tarifvertrag vom 2. 2. 1962 wie vor für Arbeiter des Bundesgrenz-schutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern	1. 2. 1962	3600/41b
13439	Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. 1. 1962 zum Manteltarif-vertrag für Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. 5. 1960	1. 1. 1962	3600/42
13440	Anschlußtarifvertrag für die Einfuhr- und Vorratsstellen des Bun-des vom 14. 3. 1962 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB) vom 11. 10. 1961	1. 10. 1961	3600/43
13441	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Flugzeugführern im Bereich der Bundesminister für Verteidigung und für Verkehr vom 14. 11. 1961 . .	1. 11. 1961	3750/76
13442	Tarifvertrag über eine allgemeine Vergütungsordnung (Tätigkeits-merkmale) für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Anlage 1a zum BAT) vom 26. 1. 1962	1. 1. 1962	3750/77
13443	Tarifvertrag vom 26. 1. 1962 für die Angestellten des Landschaftsver-bandes Westfalen-Lippe zur Ergänzung der Anlage 3 zum BAT vom 23. 2. 1961 in der Fassung des Tarifvertrages für den Landschaftsverband West-falen-Lippe vom 8. 4. 1961	1. 1. 1962	3750/78
13444	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 7. 3. 1962 zum Tarifver-trag über die Neuregelung der Eingruppierung der im Fremdsprachendienst beschäftigten Tarifangestellten der Bundesverwaltung vom 27. 11. 1961 . . .	1. 10. 1961	3750/79
13445	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffent-lichen Dienst für die Länder vom 15. 3. 1962 zum Bundesangestelltentarifver-trag — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750/80
13446	Tarifvertrag über die Anwendung des BAT auf die Angestellten der Moerser Kreisbahnen vom 17. 7. 1961	1. 4. 1961	3750/81
13447	Tarifvertrag über Sonderregelungen auf Grund § 10 des Bezirkszusatz-tarifvertrages (BZT—A NRW) zum BAT für die Angestellten der Köln-Fre-chen-Benzelrather Eisenbahn vom 25. 7. 1961	1. 4. 1961	3750/82

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13448	Bezirkzusatztarifvertrag für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (BZT—A/NRW) vom 5. 10. 1961 zum Bundesangestelltentarifvertrag — BAT — vom 23. 2. 1961	1. 4. 1961	3750/83
13449	Vergütungsabkommen Nr. 2 für die Milchkontrollangestellten im Bereich des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe e. V. vom 8. 1. 1962 . .	1. 1. 1962	3778:2

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, XII, XVI, XVIII, XXII, XXIV, XXV, XXIX, XXXI, XXXII.

MBL. NW. 1962 S. 769

Finanzminister

Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1962

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 4. 1962 —
B 3140 — 865 IV 62

Um den wirtschaftlich schwächer gestellten Angehörigen der Landesverwaltung die Ausnutzung der jahreszeitlich günstigeren Preise zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für den Winter 1962/63 zu ermöglichen, können Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes auch in diesem Jahre auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten:

1. Antragsberechtigt sind Verwaltungsangehörige mit eigenem Hausstand, deren monatliche Bezüge (ausschließlich Kinderzuschlägen) 750 DM nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind, für welches der Verwaltungsangehörige Kinderzuschlag bezieht, um 30 DM.
2. Der Vorschuß beträgt 100 DM je Haushalt; er erhöht sich um je 20 DM für den Ehegatten und für jedes weitere Familienmitglied. Er kann zur Beschaffung von Brennstoffen ab sofort, zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln ab 1. September 1962 gewährt werden.
3. Der Vorschuß ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum 31. März 1963 zurückzuzahlen; die Verpflichtung zur Tilgung etwa bestehender anderer Vorschüsse bleibt hiervon unberührt.

4. Die Vorschußnehmer haben die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1962 S. 775

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Notar Dr. Franz Lemmens, Köln-Marienburg, Auf dem Römerberg 19, ist als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Dr. Dr. h. c. Ernst Schwering, Köln, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. 12. 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 7. April 1962.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

K l a u s a

— MBL. NW. 1962 S. 775

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.